

Amtsblatt

Nr. 64

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Allgemeinverfügung - Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotinbeuteln (Nikotin Pouches) in der Stadt und dem Landkreis Göttingen	1467
--	------

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Stadt Bad Lauterberg im Harz

B-Plan Nr. 4A "Domäne Scharzfels" (Neufassung), 4. Änderung	1471
---	------

Stadt Bad Sachsa

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	1473
--	------

Gemeinde Seulingen

B-Plan Nr. 13 "Auf dem Braste"	1474
--------------------------------	------

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling Kirchenamt Northeim

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof des Kirchenkreises Leine-Solling in Billingshausen	1476
---	------

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling in Billingshausen	1490
--	------

Unterhaltungsverband Münden

Satzung	1494
---------	------



Ver- und Entsorgungsverband Adeleben

Haushaltssatzung 2023 und Jahreswirtschaftsplan 2023

1509



**Allgemeinverfügung des Landkreises Göttingen vom 23.12.2022 zur
Untersagung des Inverkehrbringens von Nikotinbeutel (Nikotin Pouches) in
der Stadt und dem Landkreis Göttingen**

Aus Gründen des vorbeugenden gesundheitlichen Verbraucherschutzes wird folgendes angeordnet (gemäß (gem.) § 39 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Zif. 2 i.V. m. § 39 Abs. 4 LFGB¹ i.V. m. Art. 138 Abs. 1 Buchstabe b) i.V. m. Art. 138 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) Nr. 2017/625² in Verbindung mit § 11 NPOG³):

- 1. Das Inverkehrbringen von Nikotinbeutel (Nikotin Pouches) wird untersagt. Die Untersagung gilt für alle ansässigen Lebensmittelunternehmen in der Stadt und dem Landkreis Göttingen und umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und das Inverkehrbringen im oder über das Internet. Dabei ist es unerheblich, ob das Inverkehrbringen entgeltlich oder unentgeltlich geschieht.**
- 2. Die vorstehende Anordnung zu Nr. 1 ist sofort vollziehbar.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.**

Hinweis:

Auf die Strafbarkeit nach § 59 Abs. 3 Nr. 2 lit. a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

¹ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 2013 (BGBl. I S. 1426), in der zurzeit gültigen Fassung (i. g. F.)

² Verordnung (EU) 2017/625 des europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), i. g. F.

³ Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) in der Fassung vom 20.05.2019 (i. g. F.)

Begründung

Zu 1.

I. Allgemein:

Die zuständige Behörde ist ermächtigt, die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes erforderlich sind (gem. § 39 LFGB in Verbindung mit den Artikeln 137 und 138 Abs. 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2017/625). Der Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen ist für den Vollzug des Lebensmittelrechts zuständig (nach § 38 Abs. 1 LFGB i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ZustVO-NPOG).

Der Landkreis Göttingen kann insbesondere zum Schutz vor Gefahren für die Gesundheit oder vor Täuschung das Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Erzeugnissen verbieten oder beschränken. Da das in Nikotinbeuteln enthaltene Nikotin bestimmungsgemäß durch den Menschen aufgenommen werden soll, sind nach Auffassung aller Bundesländer solche Produkte mangels einer spezifischen Regelung als neuartige Lebensmittel einzustufen, die vor dem ersten Inverkehrbringen einer Zulassung durch die EU bedürfen. Bisher liegen EU-weit solche Zulassungen nicht vor. Nikotinbeutel sind somit aufgrund fehlender Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283⁴ nicht verkehrsfähig.

Das Bundesamt für Risikobewertung (BfR) hat in seiner aktualisierten Stellungnahme Nr. 023/2022 vom 7. Oktober 2022 zu der gesundheitlichen Bewertung von Nikotinbeuteln (Nikotinpouches) festgestellt, dass durch den Konsum von Nikotinbeuteln erhebliche Gesundheitsgefahren ausgehen können (<https://www.bfr.bund.de/cm/343/gesundheitliche-bewertung-von-nikotinbeuteln-nikotinpouches.pdf>). Gesundheitliche Risiken sieht das BfR insbesondere für folgende Personengruppen: Kinder, Jugendliche und Nichtraucher, da Nikotin eine suchterzeugende Wirkung hat. Schwangere und Stillende, aufgrund der Nikotinwirkungen auf Schwangere und wegen des Übergangs von Nikotin in die Muttermilch. Personen mit Herz-Kreislaufkrankungen, da Nikotin starke Wirkungen auf das Herz und den Kreislauf ausübt.

Bei der Beurteilung wurden das Lebensmittelrecht und das Tabakrecht berücksichtigt.

Durch die Untersagung des Inverkehrbringens sollen Verstöße gegen die Verordnung VO (EU) 2015/2283 verhindert und die Gesundheit der Verbraucher geschützt werden. Zwecks Wahrung des Verbraucherschutzes, zur Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und zur Durchsetzung der Vorschrift ist die Anordnung geeignet. Ein milderer Mittel zur Erreichung dieses Zwecks besteht nicht. Die Untersagung ist, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, auch angemessen. Durch das Inverkehrbringen von nicht zugelassenen neuartigen Lebensmitteln wird bereits gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften der VO (EU) 2015/2283 verstoßen, dessen Ziel dem Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen besondere Bedeutung zukommt.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über neuartige Lebensmittel, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1852/2001 der Kommission, i.a.F.

II. Konkretisierung

Für Nikotinbeutel (Nicotine Pouches) wurde bisher kein nennenswerter Verzehr vor dem 15. Mai 1997 belegt.

Es handelt sich somit um ein „neuartiges Lebensmittel“ nach Art. 3 Abs. 2 lit. a i) VO (EU) 2015/2283 (Novel-Food-Verordnung). Sie werden im Novel Food-Katalog der Europäischen Kommission nicht aufgeführt und bedürfen somit einer Zulassung nach der Novel Food-Verordnung. Da eine Zulassung von Nikotinbeuteln als neuartiges Lebensmittel bisher nicht erfolgt ist, gelten derartige Erzeugnisse zum jetzigen Zeitpunkt als nicht verkehrsfähig. Es ist somit verboten, Nikotinbeutel in den Verkehr zu bringen oder als Lebensmittel zu verwenden.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 VO (EU) 2015/2283 dürfen nur zugelassene und in der Unionsliste aufgeführte neuartige Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder in und auf anderen Lebensmitteln verwendet werden.

Das Verbot umfasst sowohl den stationären Handel als auch den Versandhandel und Verkauf im oder über das Internet. Eine Unterscheidung zwischen den verschiedenen Verkaufs- bzw. Vertriebswegen wäre zweckhinderlich.

Zu 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird hiermit angeordnet (gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵), was bedeutet, dass eine Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Eine aufschiebende Wirkung ist nicht hinnehmbar, da das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln ohnehin bereits gesetzlich untersagt ist und diese Allgemeinverfügung zur Durchsetzung der gesetzlichen Verbotsvorschrift dient.

Ein wirkungsvoller Verbraucherschutz wäre für die Dauer eines eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nicht gewährleistet, da eine Gefährdung der Gesundheit der Konsumenten der Produkte nicht ausgeschlossen werden kann. Der Abschluss dieses Verfahrens, das erfahrungsgemäß länger als 12 Monate dauert, kann insoweit nicht abgewartet werden.

Das Ziel der VO (EU) 2015/2283 besteht darin, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen und gleichzeitig ein hohes Niveau beim Schutz der menschlichen Gesundheit und der Verbraucherinteressen herbeizuführen.

Die Allgemeinverfügung ist geeignet, dieses Ziel umzusetzen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist geeignet, die Regelungen der Allgemeinverfügung sofort und ohne zeitliche Verzögerung sicherzustellen. Deshalb ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung insoweit auch erforderlich. Andere gleichfalls geeignete Mittel, um den Schutz sofort wirksam werden zu lassen, sind nicht ersichtlich.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse im Rahmen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes an der Einhaltung der strikten Vorgaben zum Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und in Folge dessen das Inverkehrbringen von Nikotinbeuteln zu verhindern. Die aufschiebende Wirkung einer Klage würde das angestrebte Ziel zeitlich derart verzögern, dass das hohe Gut der menschlichen Gesundheit, das im öffentlichen Interesse steht, droht, Schaden zu nehmen. Bei der Güterabwägung muss das Rechtsschutzinteresse der betroffenen Betriebe deshalb zurücktreten. Das öffentliche Interesse an dem Sofortvollzug der Regelungen der Allgemeinverfügung überwiegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist deshalb angemessen und insgesamt verhältnismäßig.

⁵ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), i.G.F.

Zu 3. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird als „Sonstige Bekanntmachung“ im Amtsblatt des Landkreises Göttingen (gem. § 12 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG⁶) sowie auf der Homepage des Landkreis Göttingen unter <https://www.landkreisgoettingen.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen> öffentlich bekannt gemacht und gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen bleiben bestehen, bis diese ggf. wieder aufgehoben werden.

Hinweis:

Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen

Die Strafbarkeit und Ordnungswidrigkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 und Art. 29 VO (EU) 2015/2283 sowie § 3 Abs. 2 NLV (Neuartige Lebensmittel-Verordnung) i.V.m. § 59 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a LFGB oder bei fahrlässiger Handlung § 60 Abs. 1 Nr. 2 LFGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Allgemeinverfügung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Veterinärwesen und Verbraucherschutz für den Landkreis und die Stadt Göttingen, Walkemühlenweg 8, 37083 Göttingen; per E-Mail an: veterinaeramt@landkreisgoettingen.de oder telefonisch unter 0551-525-2489 (Frau Dr. Jasper).

Göttingen, den 23.12.2022

Der Landrat

in Vertretung

gez. Doreen Frigel

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), i. g. F.

Während der Dienstzeiten besteht die Möglichkeit, den Entwurf und die Begründung dazu dort einzusehen.

Der Stadt Bad Lauterberg im Harz liegen keine nach Einschätzung der Stadt wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sind.

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ (Neufassung) sowie die Begründung sind auch auf der Homepage der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter www.badlauterberg.de (Bürgerservice/ Planen, Bauen, Wohnen/ Bauleitplanung) einsehbar.

Während der Auslegungszeit kann die Öffentlichkeit Stellungnahmen zum Entwurf der 4. Änderung und der Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz abgeben.

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4A „Domäne Scharzfels“ (Neufassung) unberücksichtigt bleiben.

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Schmidt

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Sachsa über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende 6. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 04.02.2003 beschlossen:

§ 1

Die in § 5 Buchstaben b) und c) der Ursprungssatzung vom 04.02.2003 enthaltene Reinigungsgebühr in der Reinigungsklasse II und Reinigungsklasse III wird wie folgt neu festgesetzt:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

b) Reinigungsklasse II 3,75 Euro

c) Reinigungsklasse III 2,30 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bad Sachsa, d. 23.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Quade



BEKANTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Seulingen

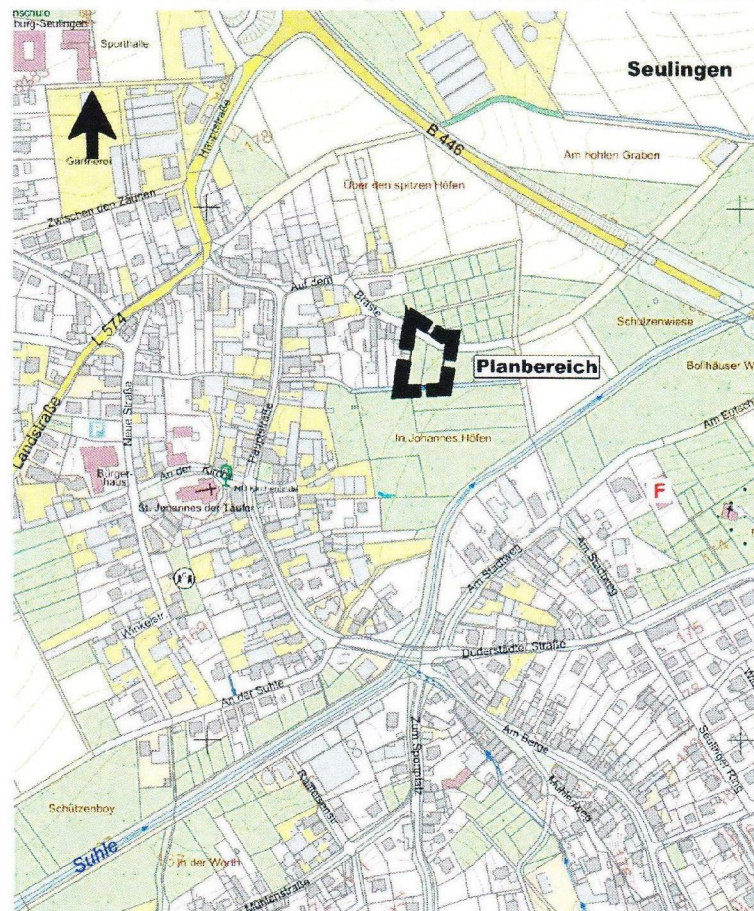
Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Braste“

Bekanntmachung Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Gemeinde Seulingen hat in seiner Sitzung am 29.09.2022 den Bebauungsplan Nr. 13 „Auf dem Braste“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 13 „Am Braste“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist im nachstehenden Lageplan dargestellt: Übersichtskarte, Lage des Bebauungsplanes Nr. 13 „Am Braste“, maßstabslos verkleinert



(Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5.000 (AK5), Quelle: LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Northeim – Katasteramt Göttingen - 24.09.2021, bereitgestellt durch ObVI Hans-Werner Rink, Luttertall 72, 37075 Göttingen)

Der vorgenannte Bebauungsplan einschließlich Begründung wird vom Tage dieser Bekanntmachung an in der Gemeindeverwaltung Seulingen, Neue Straße 5, 37136 Seulingen, während der Sprechzeiten Dienstag und Donnerstag 15:00 Uhr – 18:00 Uhr (zusätzlich sind Terminvereinbarungen möglich) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird Auskunft über den Planinhalt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Seulingen geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Gemeinde Seulingen
Bürgermeister

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof
des Kirchenkreises Leine-Solling in Billingshausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Leine-Solling am 17.11.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Urnenreihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Urnenrasenwahlgrabstätten
- § 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 18 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 19 Gestaltungsgrundsatz
- § 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 21 Allgemeines
- § 22 Grabpflege, Grabschmuck

§ 23 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24 Errichten und Ändern von Grabmalen

§ 25 Entfernung

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

§ 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling in Billingshausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 112/62 der Flur 11 Gemarkung Unterbillingshausen in Größe von insgesamt 0,1574 ha. Eigentümerin des Flurstücks ist die St. Martini Stiftung Unterbillingshausen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Gemeinde Bovenden Ortsteil Billingshausen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenkreisvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenkreisvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Inlinern/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringern - zu befahren,
- b) der Verkauf von Waren aller Art sowie das Anbieten von Dienstleistungen,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video - und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6 Dienstleistungen

(1) Die Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Folgenden Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung (der Friedhofsträgerin/dem Friedhofsträger) erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allg. Friedhofsunterhaltung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzendes Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12)
- b) Urnenreihengrabstätten (§ 13)
- c) Wahlgrabstätten (§ 16)
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 17)
- e) Urnenrasenwahlgrabstätten (§ 19)

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(5a) In einer bereits mit einer Erdbestattung belegten Wahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollten die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1,00 m - 1,50 m Breite: 0,90 m - 1,20 m
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m - 2,80 m Breite: 1,00 m - 1,40 m
- b) für Urnen: Länge: 1,00 m - 1,50 m Breite: 0,90 m - 1,20 m

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte darf **nur eine Asche** beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auf für Urnenreihengrabstätten.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1-7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die

Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Nrn. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 15 Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

§ 16 Urnenrasenwahlgrabstätten

(1) Urnenrasenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 20 Jahren vergeben.

(2) Das Urnenrasenwahlgrab ist vom Nutzungsberechtigten mit einer 4 cm dicken und 30 x 40 cm großen Grabplatte zu belegen, die bündig mit der Rasenoberfläche abschließt. Die Platte ist mit Name, sowie mit Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen in eingelassener Schrift zu versehen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenrasenwahlgrabstätten.

(4) In der Nutzungsgebühr der Urnenrasenwahlgrabstätte ist die Pflege der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit, sowie das Abräumen und Entsorgen der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist enthalten.

§ 17 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die

Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten über großer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als drei Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 18 Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 19 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 20 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Diese dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 19 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 21 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 22 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 23 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die Nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 2 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekanntes Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert,

sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen bzw. entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 24

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab. So sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung und dem technischen Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK). Die TA-Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA-Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die Nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens 6 Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Abs. 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen, und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der Nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 20 Abs. 4.

§ 25 Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen auf seine Kosten zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, veranlasst der Kirchenkreis die Abräumung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen.

Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet.

§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Kirche

(1) Für verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Mitglieder einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland e. V. angehörenden Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften waren steht für die Trauerfeier die Kirche in Unterbillingshausen zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

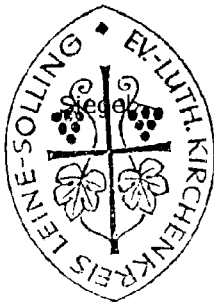
§ 30 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 2. Februar 2012 außer Kraft.

Northeim, den 29.11.22

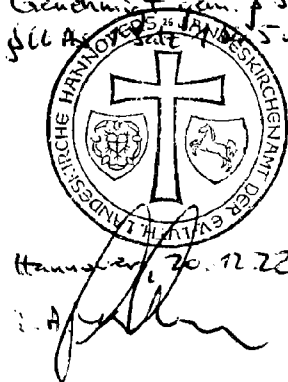
Der Kirchenkreisvorstand:



Replare von Ufer
Vorsitzende/r

Wolfram Hoyer
Mitglied

Das Landeskirchenamt Hannover
Genehmigt am 5.12.2022 i.V.m.
§ 6 Abs. 5 und 6 Nr. 5



Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
des Ev.-luth. Kirchenkreises Leine-Solling in Billingshausen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Leine-Solling für den Friedhof in Billingshausen am 17.11.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Auslagen durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:	
Für 20 Jahre:	600,00 €
1.1 Urnenreihengrabstätte:	
Für 20 Jahre:	540,00 €
2. Wahlgrabstätte:	
a) für 20 Jahre – je Grabstelle -:	710,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	35,00 €
2.1 Urnenwahlgrabstätte:	
a) für 20 Jahre – je Grabstelle -:	590,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	30,00 €
2.2 Urnenrasenwahlgrabstätte:	
a) für 20 Jahre – je Grabstelle -:	735,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -:	35,00 €

3. Zusätzliche Bestattung einer Asche in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 und Abs. 5a der Friedhofsordnung:

- a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 2.b), 2.1 b) oder 2.2 b) zur Anpassung der Grabstätte an die neue Ruhezeit.
- b) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne gemäß Abschnitt II Nr. 2

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- 1. für eine Erdbestattung: 470,00 €
- 2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

III. Abräumen von Grabmalen und sonstigen Anlagen:

Wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

IV. Verwaltungsgebühren:

- 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals 70,00 €

V. Gebühr für die Benutzung der Kirche in Unterbillingshausen im Rahmen der Trauerfeier:

Die Nutzungsgebühr für die Kirche wird gemäß der von der Stiftung „St. Martini Unterbillingshausen“ aufgestellten Nutzungsordnung der Kirche erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28. Februar 2012 außer Kraft.

Northeim, den 29.11.22

Der Kirchenkreisvorstand:



Stephanie von Kögler
Vorsitzende/r

Jonas von Kögler
Mitglied

Das Landeskirchenamt Hannover
Genehmigt gem. § 54 KKO i. V. m.
§ 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 KKO



Hannover, den 12/12/22
i. A. [Signature]

Satzung

des

Unterhaltungs- verbandes

Münden

im Landkreis Göttingen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz

I. Abschnitt: Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2 Mitglieder

§ 3 Aufgabe

§ 4 Unternehmen, Plan

§ 5 Benutzung von Grundstücken

§ 6 Verbandsschau

§ 7 Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Organe des Verbandes

§ 9 Amtszeit

§ 10 Zusammensetzung des Ausschusses

§ 11 Erste Einberufung des Ausschusses und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

§ 14 Beschließen im Ausschuss

§ 15 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

§ 16 Aufgaben des Vorstandes

§ 17 Sitzungen des Vorstandes

§ 18 Beschließen im Vorstand

§ 19 Wahl des Vorstehers

§ 20 Aufgaben des Vorstehers

§ 21 Eilentscheidungen

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 22 Haushalt

§ 23 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

§ 24 Verbandskasse

§ 25 Rechnungslegung und Prüfung

§ 26 Entlastung

§ 27 Gemeinnützigkeit

§ 28 Beiträge

§ 29 Beitragsverhältnis

§ 30 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

§ 31 Beitragsbuch

§ 32 Hebeliste, Hebung

§ 33 Säumniszuschläge

IV. Abschnitt: Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung

§ 34 Dienstkräfte

§ 35 Bekanntmachungen

§ 36 Änderungen der Satzung

V. Abschnitt: Aufsicht

§ 37 Staatliche Aufsicht

§ 38 Von aufsichtsbehördlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

§ 39 Inkrafttreten

* * *

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Amts- Funktions- und Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Aufgrund der §§ 1, 2, 6, 47, 49, 79 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (-WVG-, BGBl I S. 405) und dem Ausführungsgesetz zum Wasserverbandsgesetz (Nds. AGWVG) vom 06.06.1994 (Nds. GVBl Nr. 12/1994 S. 238) hat der Verbandsausschuss in der Sitzung am 21.11.22 folgende Satzung des Unterhaltungsverbandes Münden beschlossen:

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Unterhaltungsverband Münden“. Er hat seinen Sitz in Hann. Münden, Landkreis Göttingen.
- (2) Der Verband ist als Unterhaltungsverband gemäß Anlage, Abschnitt I zu den §§ 63 bis 64 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. S. 64) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne der §§ 1 und 2 WVG und eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (3) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Werra und Fulda, Weser bis zur Nieme (einschließlich). Es umfasst die in der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung vom 31.01.1984 (Nds. MBl. Nr. 11/1984 S. 216) unter Nr. 22 aufgeführten Gewässer: Ilksbach, Ingelheimbach, Nieme, Nieste, Schede, Wandersteinbach und der Wellebach.
- (4) Im kreisrunden Siegel findet sich folgender Wortlaut: „Unterhaltungsverband 22 Münden UHV - Körperschaft des öffentlichen Rechts -“.

I. Abschnitt

Mitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind gem. § 64 (NWG) und § 4 (WVG)

- a) Gemeinden, die nach dem bisherigem Recht zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren:
 1. Gemeinde Adelebsen
mit dem Ortsteil Güntersen
 2. Samtgemeinde Dransfeld
mit der Stadt Dransfeld und den Gemeinden Bühren, Jühnde, Niemetal und Scheden
 3. Stadt Münden
mit den Ortsteilen Bonaforth, Hemeln, Laubach, Lippoldshausen, Mielenhausen, Oberode, Volkmarshausen und Wiershausen
 4. Gemeinde Staufenberg
mit den Ortsteilen Benterode, Escherode, Nienhagen, Sichelstein, Speele, Spiekershausen und Uschlag.
- b) Gemeinden, die an Stelle der Grundstückseigentümer Verbandsmitglied sind:
 1. Stadt Münden
mit den Ortsteilen Gimte, Hedemünden und Münden

2. Gemeinde Staufenberg
mit den Ortsteilen Landwehrhagen und Lutterberg
- c) die nachstehenden Grundstückseigentümer:
1. Bundesrepublik Deutschland und Die Autobahn GmbH des Bundes
mit den Flächen der Bundesautobahnen und der Bundesstrassen
 2. Deutsche Bundesbahn
mit den Flächen der Bundesbahn
 3. Land Niedersachsen
mit den Flächen der Landesstrassen und der Forstverwaltung
 4. Landkreis Göttingen
mit den Flächen der Kreisstrassen

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat gemäß §§ 61 und 63 (NWG) und § 2 (WVG) zur Aufgabe, Gewässer zu unterhalten.

§4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern (§ 1 Abs. 3 Satzung) und Anlagen nach den Bestimmungen des § 39 Wasserhaushaltsgesetz und § 61 des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.
- (2) Der Verband hat alljährlich einen Unterhaltungsplan aufzustellen, der rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist. Grundlage des Planes ist die Gewässerschau.

§ 5

Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken für Unternehmen des Verbandes gelten § 33 Wasserverbandsgesetz, § 41 Wasserhaushaltsgesetz und § 77 des Niedersächsischen Wassergesetzes sowie die Gewässerunterhaltungsordnung des Landkreises Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer zweiter Ordnung inklusive ihrer Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Schau kann punktuell und an ausgewählten Schwerpunkten erfolgen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Ausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er wählt für jeden Schaubezirk Schaubeauftragte.
Die Schaulleitung hat der Verbandsvorsteher oder der von ihm bestimmte Schaubeauftragte.

- (3) Der Vorstandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 35 Satzung bekannt. Die Geschäftsführung lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde, sowie bei Bedarf weitere Behörden und Institutionen zur Teilnahme ein. Der Verbandsingenieur nimmt beratend teil. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 7

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Verlauf und das Ergebnis der Schau werden protokolliert. Die Schauleitung gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Die nach § 6 Abs. 3 geladenen Behörden erhalten eine Abschrift der Niederschrift. Die Geschäftsführung lässt die Mängel abstellen.

II. Abschnitt

Verfassung

§ 8

Organe des Verbandes

Im Sinne des § 46 i. V. m. § 49 WVG hat der Verband einen Ausschuss und einen Vorstand. Der Vorstandsvorsitzende ist der Vorstandsvorsteher.

§ 9

Amtszeit

Die Amtszeit endet mit Ablauf der allgemeinen Wahlperiode der Kommunen im Lande Niedersachsen.

§ 10

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Als Vertretung der Verbandsmitglieder im Verband wird ein Ausschuss gebildet.
- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstandsvorsteher und 20 Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.

- (3) Die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt für

◆ Flecken Adelebsen	1
◆ Samtgemeinde Dransfeld	5
◆ Stadt Münden	4
◆ Gemeinde Staufenberg	5
◆ Bundesrepublik Deutschland / Die Autobahn GmbH des Bundes	1
◆ Deutsche Bundesbahn	1
◆ Land Niedersachsen	
- Straßenverwaltung -	1
◆ Landkreis Göttingen	1
◆ Land Niedersachsen	
- Forstverwaltung -	1

- (4) Jedes Verbandsmitglied wählt selbständig die Ausschussmitglieder und teilt sie dem Verband unverzüglich nach Beginn der Amtszeit mit.
- (5) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Ausschusses ist ein Vertreter zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Ausschusses oder der Vertreter aus, so haben die Mitglieder unverzüglich die Nachfolge zu regeln.
- (6) Die Mitglieder des Ausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld; für die Auszahlung ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 11

Erste Einberufung des Ausschusses und Verpflichtung der Ausschussmitglieder

- (1) Die erste Sitzung des Ausschusses findet unverzüglich nach der Benennung der Ausschussmitglieder und der Vertreter statt; zu ihr beruft der bisherige Verbandsvorsteher ein. Der Geschäftsführer nimmt beratend an der Ausschusssitzung teil.
- (2) Zu Beginn der ersten Sitzung werden alle anwesenden Ausschussmitglieder von dem bisherigen Verbandsvorsteher förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch wahrzunehmen und die Satzung zu beachten.
- (3) Ausschussmitglieder, die erst an einer späteren Ausschusssitzung teilnehmen, werden nachverpflichtet.

§ 12

Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss beschließt im Sinne des § 47 WVG über die Angelegenheiten des Verbandes, die nicht durch die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und dieser Satzung dem Vorstand oder Verbandsvorsteher vorbehalten sind.

Er beschließt ausschließlich über

1. Angelegenheiten, die ihm satzungsmäßig zugewiesen sind
2. die Festsetzung der Beiträge
3. die Festsetzung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben
4. die Entgegennahme der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstandes
5. die Verfügung über das Vermögen des Verbandes; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert den Betrag von € 500 nicht übersteigt. Das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung
6. die Aufnahme von Krediten sowie wirtschaftlich gleichzusetzende Rechtsgeschäfte
7. Anträge auf Änderung und Ergänzung der Satzung
8. die Änderung und Ergänzung der Verbandsaufgabe, des Unternehmens und des Entwurfsplanes
9. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes
10. Rechtsgeschäfte und Verträge des Verbandes mit den Ausschuss- und Vorstandsmitgliedern und dem Verbandsvorsteher und den Dienstkraften des Verbandes.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf 48 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein. Die digitalen oder schriftlichen Einladungen bereitet die Geschäftsstelle vor.
- (2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten. Der Verbandsvorsteher muss den Ausschuss unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Der Verbandsvorsteher ist gemäß § 50 Abs. 2 WVG und § 20 Abs. 1 Satzung Vorsitzender des Ausschusses ohne Stimmrecht.

§ 14

Beschließen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Verbandsvorsteher stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Ausschuss zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist. Ohne Rücksicht auf Frist und Form der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist geheim abzustimmen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende der Sitzung schriftlich festgelegt worden sind.
- (4) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ausschussmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird das Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Organmitglied widerspricht. Kann wegen gesetzlichen Verboten oder wegen besonderer Gefährdung von Organmitgliedern, z.B. bei epidemischen Lagen, keine Sitzung mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren, per E-Mail oder online gefasst werden, wenn dem nicht mehr als ein Viertel der Organmitglieder widersprechen. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Verbandsvorsteher. Er hat ein bestimmtes Verfahren zu wählen, wenn dies mindestens die Hälfte der Organmitglieder textlich verlangen.
- (7) Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung vom Ausschuss zu genehmigen. Über die Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung beschließt der Vorstand. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und zehn Beisitzern. Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Vorstandes ist ein Vertreter zu wählen.
- (2) Die Sitze im Vorstand verteilen sich auf die
 - ◆ Samtgemeinde Dransfeld 3
 - ◆ Stadt Münden 2
 - ◆ Gemeinde Staufenberg 3
 - ◆ Grundstückseigentümer
nach § 2 Buchstabe c Satzung 2
- (3) Der Verbandsausschuss wählt für die Dauer der Amtszeit die Mitglieder des Vorstandes (Beisitzer) und deren Vertreter.
Die Verbandsmitglieder haben unverzüglich nach Beginn der Amtszeit Vorschläge einzureichen. Sie sollen nicht mehr als das Doppelte der entsprechenden Sitze nach Absatz 2 betragen.
- (4) Scheidet ein Beisitzer oder ein Vertreter vor dem Ablauf der Amtszeit aus, so ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (5) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit gem. § 53 WVG bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes fort.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt der Geschäftsführer und der Verbandsingenieur beratend teil. Weitere Mitglieder oder auch sonstige Personen können mit beratender Stimme teilnehmen, wenn dies der Vorstand beschließt.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Sitzungsgeld; für die Auszahlung ist die Geschäftsstelle verantwortlich.

§ 16

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Beschlüsse des Ausschusses vor.
- (2) Der Vorstand beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung des Ausschusses bedürfen und die nicht nach § 20 Satzung dem Verbandsvorsteher obliegen und in den Fällen, in denen er sich die Beschlussfassung im Einzelfall vorbehalten hat.

§ 17

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in sechs Monaten ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn das drei Beisitzer unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Mitglieder des Ausschusses können an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmberechtigung teilnehmen.
- (3) Der Vorstand hat dem Ausschuss über wichtige Beschlüsse zu berichten.

§ 18

Beschließen im Vorstand

Für das Verfahren des Vorstandes gelten die für das Verfahren des Ausschusses maßgebenden Vorschriften aus den §§ 13 und 14 Satzung sinngemäß.

§ 19

Wahl des Verbandsvorstehers

- (1) Nach der Verpflichtung seiner Mitglieder wählt der Ausschuss unter Leitung eines hierzu bereiten Mitgliedes den Verbandsvorsteher für die Dauer der Amtszeit. Aus den weiteren Beisitzern des Vorstandes wählt der Ausschuss den Ersten und Zweiten Vertreter des Verbandsvorstehers. Zum Zweiten Vertreter kann auch ein Mitglied aus dem Ausschuss gewählt werden.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsteher vor Ablauf der Amtszeit aus, so nimmt der Erste oder bei dessen Verhinderung der Zweite Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers wahr. Die Neuwahl ist innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des bisherigen Verbandsvorstehers vorzunehmen.
- (3) Die Wahl des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter ist gem. § 53 WVG der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Vorsteher erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 20

Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Ausschuss ohne Stimmrecht und im Vorstand mit Stimmrecht.
- (2) Der Verbandsvorsteher hat
 1. die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und die Beschlüsse des Ausschusses und des Vorstandes auszuführen
 2. die ihm vom Ausschuss übertragenen Angelegenheiten zu erfüllenHierbei wird er vom Geschäftsführer unterstützt.
 3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führenDiese Aufgabe delegiert er auf den Geschäftsführer.
- (3) Nach außen vertritt der Verbandsvorsteher gem. § 55 Abs. 1 WVG den Verband in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, kann der Verbandsvorsteher nur gemeinsam mit dem Geschäftsführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied abgeben. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell bekundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienststempel versehen sind.
- (5) Absatz 4 Satzung gilt nicht für die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband wirtschaftlich nicht von Bedeutung sind.
- (6) In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher betreffen, wird der Verband von den Vertretern des Verbandsvorstehers vertreten.

§ 21

Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses oder des Vorstandes nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstand im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Verbandsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 12 Satzung bleibt unberührt.

III. Abschnitt

Haushalt, Beiträge

§ 22

Haushalt

- (1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie die Prüfung gelten die Vorschriften gemäß § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 1-87 sowie die §§ 106-110 LHO mit Ausnahme der §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz LHO.
- (2) Der Verband hat die Haushaltswirtschaft so zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (4) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und Verbindlichkeiten abzudecken.
- (6) Die Mitglieder dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

§ 23

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

- (1) Der Verband hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
 - 1.) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - a) des Haushaltsplanes unter Angabe des Gesamtbetrages
 - ◆ der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr
 - ◆ der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)
 - ◆ der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten
 - b) des Höchstbetrages der Kassenkredite
 - c) der Beitragssätze
- (2) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich
 - 1.) eingehenden Einnahmen,
 - 2.) zu leisteten Ausgaben,
 - 3.) notwendigen Verpflichtungsermächtigungen

- (3) Die Aufstellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes führt der Geschäftsführer in Zusammenarbeit mit dem Verbandsvorsteher durch.
- (4) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24

Verbandskasse

Der Geschäftsführer führt, der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse nach den Grundsätzen, die für das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen im Lande Niedersachsen gelten.

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

- (1) Der Geschäftsführer stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres nach dem Haushaltsplan auf.
- (2) Einem Prüfungsausschuss, der aus zwei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegt die Prüfung
 - a) der Belege in förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungslegung
 - b) der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr
 - c) der Vorräte und Vermögensgegenstände
 - d) der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen
- (3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Verbandsvorsteher schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.
- (4) Der Geschäftsführer gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle für Wasser- und Bodenverbände beim Wasserverbandstag e.V. Bremen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt in Hannover.

§ 26

Entlastung

- (1) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Verbandsvorsteher die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest; er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Ausschuss vor.
- (2) Der Ausschuss beschließt über die Jahresrechnung bis spätestens Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Vorstandes. Verweigert der Ausschuss die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.
- (3) Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 27

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen des Verbandes an den Nachfolgeträger, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 28

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Mitgliedsbeiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind (§ 28 Abs. 1 WVG).
- (2) Die Höhe der der Beitragssätze ist für jedes Rechnungsjahr in der Haushaltssatzung festzusetzen (§23 Abs. 1 VS).

§ 29

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragspflicht bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
- (2) Der Beitrag der Verbandsmitglieder bemisst sich nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgabe des Verbandes haben sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen.
- (3) Die Erschwerung der Unterhaltung ist nach Veranlagungsregeln zu berücksichtigen, die der Ausschuss festsetzt. Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (4) Wird in Ortsteilen die Entwässerung durch die Gemeinde zusammengefasst in Verbandsgewässer eingeleitet, so gilt dies als Erschwerung im Sinne des Absatzes 2.
- (5) Solange das Beitragsbuch nicht aufgestellt ist, verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder nach dem Beitragsfestsetzungen des Vorjahres. Diese vorläufigen Beiträge sind sobald wie möglich auszugleichen.

§ 30

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.

- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
- a) das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 31

Beitragsbuch

Die Beitragsverhältnisse der Mitglieder sind in das Beitragsbuch einzutragen.

§ 32

Hebeliste, Hebung

Die Geschäftsführung stellt die Beiträge der einzelnen Mitglieder in der Hebeliste fest. Sie stellt jedem Mitglied einen Beitragsfestsetzungsbescheid zu. Der Festsetzungsbescheid muss Angaben über das Beitragsverhältnis, die Zahlstelle und den Fälligkeitszeitpunkt enthalten.

§ 33

Säumniszuschläge

Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag von 1. v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefallenen Monat vom Fälligkeitstag ab gerechnet zu zahlen.

IV. Abschnitt

Dienstkräfte, Bekanntmachungen, Änderungen der Satzung

§ 34

Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer einzustellen und einen Verbandsingenieur zu verpflichten.
- (2) Der Geschäftsführer und der Verbandsingenieur dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Dienstkräfte werden vom Vorstandsvorsteher mit Zustimmung des Verbandsausschusses eingestellt.
- (4) Die Aufgaben des Geschäftsführers ergeben sich aus der Satzung. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung. Er hat für die Abwicklung der Geschäfte eine Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird im Arbeitsvertrag geregelt.
- (5) Der Verbandsingenieur hat die Unterhaltungsarbeiten zu beaufsichtigen, ist für Planung, Bauleitung und Abrechnung zuständig und nimmt an der Gewässerschau und den Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes beratend teil.
Über die Verpflichtung eines Verbandsingenieurs ist ein Vertrag zu schließen.

- (6) Der Vorstandsvorsteher kann Mitarbeitende einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand zustimmt.
- (7) Gemäß § 64a NWG kann der Verband vereinbaren, dass ein anderer Verband bestimmte Aufgaben wahrnimmt bzw. betriebene Einrichtungen oder dessen Verwaltung mitbenutzt werden können. Werden die Aufgaben per Vereinbarung an einen anderen Verband übertragen, bedarf es keiner eigenen Dienstkräfte gemäß Absatz 1.

§ 35

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Vorstandsvorsteher.
- (2) Satzungen, einschließlich der Haushaltssatzung mit -plan, werden durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ bekannt gemacht.
- (3) Satzungen werden im vollen Wortlaut bekannt gemacht. Bei Anlagen zu Satzungen kann vom Abdruck des vollen Wortlautes oder der zeichnerischen Darstellung abgesehen werden. Diese werden dadurch bekannt gegeben, dass sie einen Monat in der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht nach Terminabsprache offengelegt werden. In diesem Fall werden die Frist und der Ort der Offenlegung im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ bekannt gemacht.
- (4) Sonstige Veröffentlichungen werden in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise vorgenommen.

§ 36

Änderungen der Satzung

- (1) Über die Änderung der Satzung beschließt gem. § 12 Satzung der Ausschuss. Die Änderung bedarf nach § 58 Abs. 2 WVG der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann ferner gem. § 59 WVG eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern. Kommt der Verband der Forderung innerhalb einer bestimmten Frist nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde die Satzung ändern. Die Ergänzungen und die Änderungen treten mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ in Kraft.
- (3) Die Aufsichtsbehörde macht die Ergänzungen und die Änderungen bekannt.

V. Abschnitt

Aufsicht

§ 37

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht gem. § 72 WVG unter der Aufsicht des Landkreises Göttingen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen, der Satzung und der staatlichen Grundordnung verwaltet wird.
- (3) Die Aufsichtsbehörde wird in landwirtschaftlichen Angelegenheiten von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Northeim beraten.

§ 38

Von aufsichtsbehördlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf im Sinne des § 75 WVG der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1.) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - 2.) zur Aufnahme von Darlehen, die über € 5.000 hinausgehen
 - 3.) zu Rechtsgeschäften mit einem Mitglied des Vorstandes einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
 - 4.) zur Bestellung von Sicherheiten
 - 5.) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der im Abs. 1 angegebenen Geschäften wirtschaftlich gleichkommt.
- (3) Der Verband darf zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts einen Kassenkredit aufnehmen. Zur Aufnahme des Kassenkredits genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Fällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.


§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 58 Abs. 2 WVG am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ in Kraft.

Die Satzung vom 27. Juni 2001 mit der 1. Änderung vom 22. Januar 2002 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

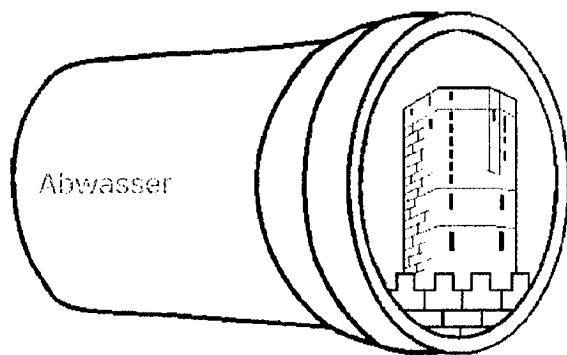
Hann. Münden, 21. November 2022


(Kaduhr)
Verbandsvorsteher


(Lampert)
(Geschäftsführer)



Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Adelebsen



Haushaltssatzung 2023 und
Jahreswirtschaftsplan 2023

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

In der Ausschusssitzung am 7. November 2022 wurde nachfolgendes beschlossen:

Haushaltssatzung 2023

§ 1

Die Ertragssituation des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen ergibt sich aus dem beigefügten Jahreswirtschaftsplan 2023. Die Aufstellung erfolgt nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung. Die geplanten Einnahmen betragen 1.877.038,80 EUR (Vorjahr: 1.876.921,80 EUR), an Ausgaben sind 2.070.106,34 EUR geplant (Vorjahr: 1.892.237,52 EUR).

§ 2

Die geplanten Investitionsausgaben des Ver- und Entsorgungsverbandes Adelebsen belaufen sich für 2023 auf insgesamt 1.260.000,00 EUR, davon waren 400.000,00 EUR bereits für 2022 geplant, jedoch nicht durchgeführt worden.

§ 3

Zur Finanzierung der geplanten Investitionen werden Kreditaufnahmen in Höhe von 1.060.000,00 EUR festgesetzt, davon wurden 400.000,00 EUR für 2022 beschlossen, jedoch nicht aufgenommen. Die Eigenfinanzierung in Höhe von 200.000,00 EUR bemisst sich an der Höhe der für das Geschäftsjahr erwarteten Abschreibungen und der für Kredittilgungen erforderlichen Beträge.

§ 4

Zur rechtzeitigen Leistung der geplanten Ausgaben ist eine Nutzung kurzfristiger Kreditlinien im Umfang von bis zu 500.000,00 EUR zulässig.

§ 5

- (1) Der Wasserpreis beträgt im Versorgungsgebiet des Flecken Adelebsen 2,90 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Der Wasserpreis für den Wasserverkauf an den Wasserbeschaffungsverband Barterode beträgt 1,40 EUR/m³ zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Der Grundpreis für die Messeinrichtungen beträgt je Zähler (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer):

bis zu 7 m ³	84,00 EUR/a
7 bis 10 m ³	92,40 EUR/a
ab 10 m ³	780,00 EUR/a
Verbundzähler	1.404,00 EUR/a

- (1a) Der Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen berechnet eine Löschwasservorhaltungspauschale an den Flecken Adelebsen, diese beträgt vorläufig 24.208,20 EUR/a (zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Löschwasservorhaltungspauschale beträgt vereinbarungsgemäß 3% der zu berücksichtigenden Kosten und wird nach Ablauf des Jahres anhand der tatsächlichen Kosten des Bereichs Trinkwasser endgültig abgerechnet.

- (2) Das Entgelt für die Kanalbenutzung beträgt 3,58 EUR/m³.

- (3) Das Entgelt für Regenwasser setzt sich aus 7,50 EUR je angefangene 100 m² befestigte bzw. überbaute Fläche und einem Benutzungsentgelt von 0,09 EUR/m² zusammen.

Adelebsen, den 7. November 2022

Ver- und Entsorgungsverband Adelebsen K.d.ö.R.
Adelebsen
Der Vorstand

- gez. Norbert Hille -
Verbandsvorsteher

- gez. Ralf Wasmuth -
Stellvertreter